



---

10.04.2019

Nummer 13

---

INHALT	SEITE
Vollzug des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG); Änderung der Widmung des Eigentümerweges mit der Bestandsverzeichnisnummer 13 („Wegeanlage östlich und nördlich vom Haus der Jugend auf Oberhaus“)	104
Lageplan	105
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	106
Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Regenbecken West – in den Scheuereckerbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau; Hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen	107
Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Nieder- schlagswassereinleitungen in die Bachverrohrung „Auerbach“ durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen	108
Haushalt 2019 Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2019	110

## Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Änderung der Widmung des Eigentümerweges mit der Bestandsverzeichnisnummer 13 („Wegeanlage östlich und nördlich vom Haus der Jugend auf Oberhaus“)

Die Stadt Passau erlässt folgende

### VERFÜGUNG:

Die Widmung des Eigentümerweges mit der Bestandsverzeichnisnummer 13 („Wegeanlage östlich und nördlich vom Haus der Jugend auf Oberhaus“) wird wie folgt geändert:

<u>Flur-Nr.:</u>	T. v. 1081/4, jeweils Gmkg. Passau
<u>Länge:</u>	0,178 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	jeweiliger Eigentümer des Grundstücks 1081/4, Gmkg. Passau

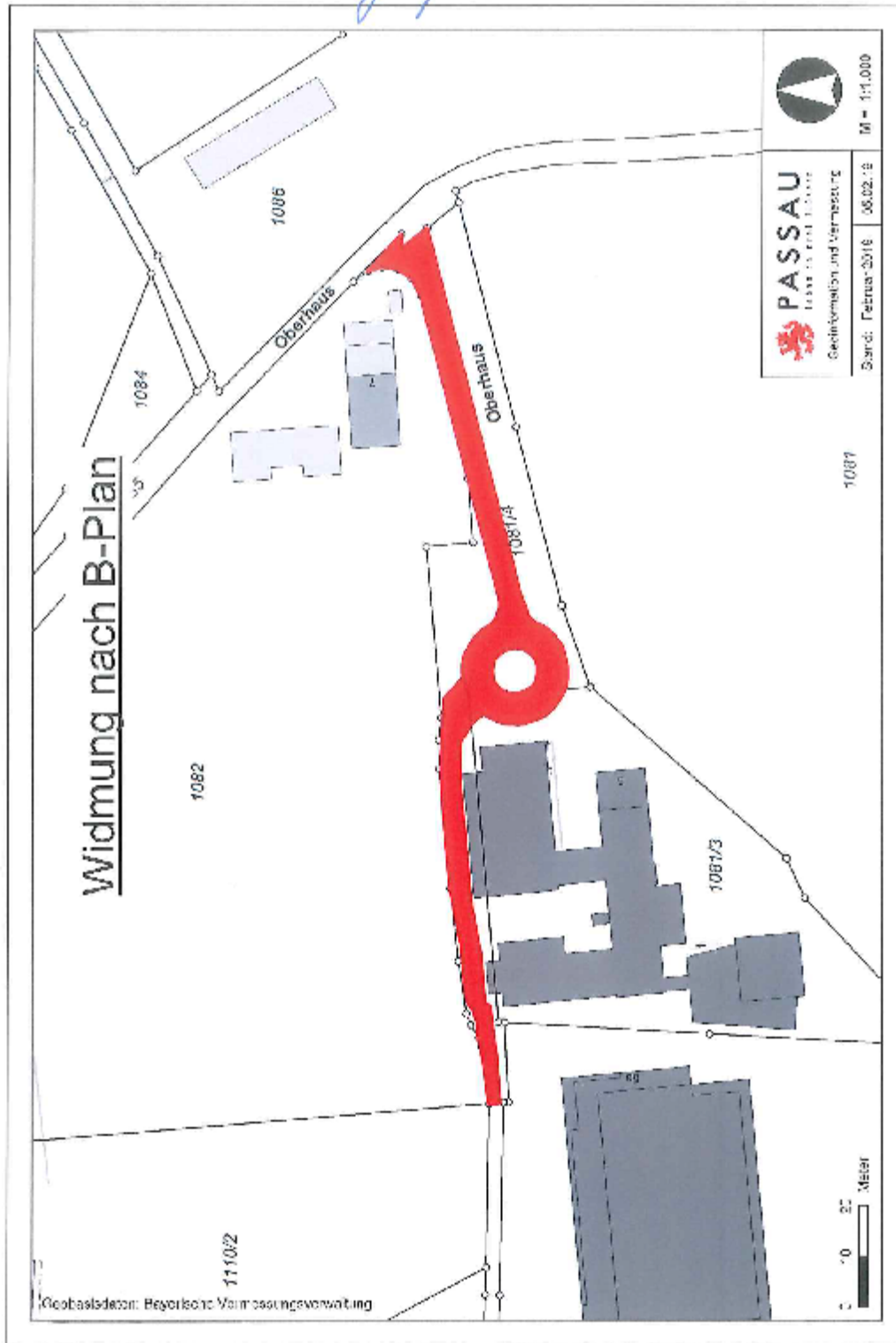
Der beigelegte Lageplan 1 M 1:1.000 vom 05.02.2019 ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gründe für die	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen	<input type="checkbox"/> Umstufung
	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung	
ergeben sich aus der Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften am 21.03.2019.			
Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung – eingesehen werden.			

Stadt Passau, 29.03.2019

Bauverwaltung  
J. Gell  
Dienststellenleiter

- Lageplan 1



“verkleinert dargestellt“

■ **BEKANNTMACHUNG**  
**über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017**  
**des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 31.450.046,12 € und einem Jahresverlust von 449.817,71 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 867.094,96 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 417.277,25 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft.

...

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.06.2018  
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.03.2019

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
gez.

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## ■ Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Regenbecken West - in den Scheuereckerbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck - Regenbecken West - in den Scheuereckerbach beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Die bisherige Erlaubnis vom 20.05.1997 war befristet bis zum 31.12.2017 und wurde mit Bescheid vom 21.12.2017 bis zum 31.12.2018 sowie mit Bescheid vom 19.12.2018 bis zum 30.09.2019 verlängert.

Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck wird größtenteils über die Teichanlage West in den Scheuereckerbach eingeleitet. Die Teichanlage West besteht aus einem Regenklärteich und drei Regenrückhalteteichen, die kaskadenartig hintereinander geschaltet sind.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 17.04.2019 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 16.05.2019) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:  
<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 08.04.2019

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

- **Bekanntmachung**  
**Vollzug der Wassergesetze;**  
**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitungen in die Bachverrohrung „Auerbach“ durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**  
hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Niederschlagswassereinleitungen in die Bachverrohrung „Auerbach“ beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Die bisherige Erlaubnis vom 07.08.2001 war befristet bis zum 31.12.2018 und wurde mit Bescheid vom 19.12.2018 bis zum 30.09.2019 verlängert.

Die Planunterlagen, aus denen nähere Details ersichtlich sind, werden ab dem 17.04.2019 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 16.05.2019) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:  
<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 09.04.2019

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

## ■ Haushalt 2019

### I.

#### Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	860.227
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.339.334

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.781.522
und den Aufwendungen mit	€	2.781.522
somit Fehlbetrag	€	0
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	50.000

#### § 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau	€	300.000
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf festgesetzt.	€	0

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	150.000

festgesetzt.

#### § 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

### II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 22.03.2019 die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigt.

### III.

Die Haushaltssatzung der Heilig-Geist-Stiftung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 09.04.2019

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister